

Hinweis:

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.

GBK

Festlegungsentwurf Datenerhebung Netzleistungsfähigkeit | Geschäftszeichen: GBK-26-02-1#1

Festlegung der Datenerhebung zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung hinsichtlich der Netzleistungsfähigkeit im Strombereich

Formblatt für die Übermittlung von Stellungnahmen

Unternehmen / Verband / Behörde / Sonstige: (Pflichtfeld)		Unternehmen	
		Marktrolle:	Sonstiges
Kontaktdaten*:			
Nachname:		Vorname:	
Kürzel:			
E-Mail:		Telefon:	

* Kontaktdaten werden bei Veröffentlichung der Konsultationsbeiträge **nicht** mitveröffentlicht.
Sie dienen ausschließlich eventueller Rückfragen durch die Große Beschlusskammer.

Weiter auf dem nächsten Tabellenblatt >>

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) **speichern, umbenennen und übersenden**. Sofern nicht der komplette Text dargestellt werden kann, verwenden Sie bitte die nächste Zeile für Ihre Eingabe.

Stellungnahme: Festlegungsentwurf Datenerhebung Netzleistungsfähigkeit | Geschäftszeichen: GBK-26-02-1#1

Nr.	Tenzorziffer (Pflichtfeld)	Bezug	! Weitere Auswahl (0)	Thema (optional)	Stellungnahme
1	Abschnitt 5 „Netzanschlussbegehren von Verbrauchseinrichtungen und Speichern“ des Erhebungsbogens (Kapitel II.7.4 der Festlegung)	Nur Strom	-	Fehlende Datenabfrage in 5.3 Dauern von Prozessen im Zusammenhang mit vollständigen/qualifizierten Anschlussbegehren von Verbrauchseinrichtungen und Speichern: Keine Abfrage zur Dauer der Bereitstellung der Marktlaktions-Identifikationsnummer nach Bereitstellung der Netzanschlusskapazität oder Inbetriebnahme des Netzanschlusses	Die aktuelle Definition des Bereichs "Digitale Prozesse und Systeme" im Rahmen des Digitalisierungsindex geht gar nicht auf Belange des Netzzugangs nach §20 1 EnWG ein. Da das Verfahren nicht zuletzt auch unter Bezug auf das Eckpunktepapier der BNetzA zur Steigerung der Energiewendekompetenz (GBK 24-02-1#4) geführt wird, kann die Datenerhebung damit der Zielsetzung des Festlegungsverfahrens nicht gerecht werden. Der Netzzugang von Energiewendeanlagen (Erzeugungsanlagen, steuerbare Verbrauchsanlagen) ist zentral von der Leistungsfähigkeit der digitalen Prozesse und Systeme des Netzbetreibers bestimmt. Um die Zielsetzung der Festlegung durch die Erfassung der Daten im Bereich "Datenmanagement" zu erreichen, sind daher relevante Parameter im Bereich des Netzzugangs abzufragen. Dazu gehören beispielsweise die Verwaltung der Stammdaten durch den VNB gemäß dem Stand der Technik, die Vorgabekonforme Implementierung der Stammdaten-relevanten Prozesse aus GPKE und WIM in verschiedenen Automatisierungsgraden, die Anzahl an Fehlermeldungen die bei Stammdatenanfragen über die Marktkommunikation erfasst werden, etc. Erste Vorschläge für konkrete Fragen sind: (1) Zu welchem Grad findet die Aktualisierung der Stammdaten in Folge von eingehenden Marktkommunikationsnachrichten automatisch statt (100% vollautomatisch / überwiegend automatisch umgesetzt / überwiegend manuell umgesetzt/ vollständig manuell umgesetzt) (2) Wie stark sind folgende Prozesse mit Bezug zur Stammdatenverwaltung durch den VNB [Tabelle mit Prozessen/Use-Cases nach WIM/GPKE] vollautomatisch umgesetzt/halbautomatisch umgesetzt/manuell umzusetzen, (3) Wie hoch ist der Anteil an Fehlermeldungen als Antworten auf eingehende Marktkommunikationsnachrichten in Relation zu den Antworten die keine Fehlermeldungen sind. Auch hier kann eine Auswertung durch ein von der BNetzA betriebenes Testsystem (Betriebskosten für die BNetzA <15k EUR pro Jahr) ggü einer Abfrage als Excel in Betracht gezogen werden.
2	Abschnitt 7 „Digitale Prozesse und Systeme“ des Erhebungsbogens (Kapitel II.7.6 der Festlegung)	Nur Strom	-	Fehlende Datenabfrage in 7: Keine Betrachtung der Digitalen Prozesse und Systeme der VNB im Rahmen des Netzzugangs (kaufmännisch-bilanzielle Prozesse)	Die aktuelle Definition des Bereichs "Digitale Prozesse und Systeme" im Rahmen des Digitalisierungsindex geht gar nicht auf Belange des Netzzugangs nach §20 1 EnWG ein. Da das Verfahren nicht zuletzt auch unter Bezug auf das Eckpunktepapier der BNetzA zur Steigerung der Energiewendekompetenz (GBK 24-02-1#4) geführt wird, kann die Datenerhebung damit der Zielsetzung des Festlegungsverfahrens nicht gerecht werden. Der Netzzugang von Energiewendeanlagen (Erzeugungsanlagen, steuerbare Verbrauchsanlagen) ist zentral von der Leistungsfähigkeit der digitalen Prozesse und Systeme des Netzbetreibers bestimmt. Um die Zielsetzung der Festlegung durch die Erfassung der Daten im Bereich "Digitale Prozesse und Systeme" zu erreichen, sind daher relevante Parameter im Bereich des Netzzugangs abzufragen. Umgekehrt gefasst: Ein Netzbetreiber, welcher seine Assets in Kupfer zwar vollständig digitalisiert überwacht, auf der anderen Seite aber jede Aktualisierung der Stammdaten, jeden Prozess für Lieferantenwechsel, jede Ausgleichszahlung für Redispatchmassnahmen und jede Händeringierung von Formeln von Messkonzepten vollständig händisch macht, könnte im aktuellen Festlegungsentwurf die maximale Punktzahl in diesem Bereich erreichen(!). Erste Vorschläge für eine nicht abschließende Liste konkreter Fragestellungen sind: (1) Zu welchem Grad findet die Aktualisierung der Stammdaten in Folge von eingehenden Marktkommunikationsnachrichten automatisch statt (100% vollautomatisch / überwiegend automatisch umgesetzt / überwiegend manuell umgesetzt/ vollständig manuell umgesetzt); (2) Folgende Prozesse mit Bezug zur Stammdatenverwaltung durch den VNB [Tabelle mit Prozessen/Use-Cases nach WIM/GPKE] sind vollautomatisch umgesetzt/halbautomatisch umgesetzt/manuell umzusetzen; (3) Die Implementierung der Prozesse nach NZR-Emob (BK6-20-160) sind vollautomatisch umgesetzt/halbautomatisch umgesetzt/manuell umzusetzen; (4) Wie hoch ist der Anteil an Fehlermeldungen als Antworten auf eingehende Marktkommunikationsnachrichten in Relation zu den Antworten die keine Fehlermeldungen sind; (5) Für manuell umzusetzende Prozesse der Stammdatenverwaltung: Für welche der folgenden der manuell umgesetzten Prozesse [Tabelle mit Prozessen/Use-Cases nach WIM/GPKE] besteht direkter / indirekter / kein Zugriff auf den aktuell zur Implementierung der Prozesse genutzten Dienstleister? Es könnte hierzu eine Auswertung durch ein von der BNetzA betriebenes Testsystem (Betriebskosten für die BNetzA <15k EUR pro Jahr) ggü einer Abfrage als Excel in Betracht gezogen werden.
3	Abschnitt 7 „Digitale Prozesse und Systeme“ des Erhebungsbogens (Kapitel II.7.6 der Festlegung)	Nur Strom	-	Keine Berücksichtigung von gemeinsam genutzten IT Dienstleistern bzw. Verbänden	Sowohl für die Optimierung und Standardisierung von Dienstleistungen über Netzbetreiber hinweg, als auch für die Handlungsfähigkeit des einzelnen Netzbetreibers ist es relevant zu erfassen, ob IT-Systeme und Dienstleistungen ggf. gemeinsam genutzt werden, zum Beispiel im Rahmen eines Verbunds, und wie die in-house Kompetenzen zur Steuerung und Erweiterung der IT Infrastruktur geschaffen und entwickelt werden. In diesem Abschnitt sollten daher Fragen ergänzt werden wie mindestens: Ist der VNB Mitglied eines Verbundes, der IT-Systeme und Dienstleistungen gemeinsam nutzt, und wenn ja, welcher? Wie viele Mitglieder umfasst der Verbund? Kann der VNB individualisierte Anfragen zur Dienstleistungserweiterung stellen? Werden Dienstleistungserweiterungen im Verbund gleichzeitig ausgerollt? Wie groß ist der Anteil der IT-Systeme, die im Haus selbst entwickelt werden? Wie viele Anpassungen oder Erweiterungen werden selbst oder im Verbund geschaffen, weil Standard-Systeme Anforderungen nicht abdecken? Wenn ja, erfolgt Entwicklung, Betrieb und Schulung in-House oder durch Dienstleister?
4	Abschnitt 8 „Datenmanagement und Analyse“ des Erhebungsbogens (Kapitel II.7.7 der Festlegung)	Nur Strom	-	Fehlende Datenabfrage in 8: Keine Betrachtung des Datenmanagements der VNB im Rahmen des Netzzugangs (kaufmännisch-bilanzielles Datenmanagement)	Die aktuelle Definition des Bereichs "Digitale Prozesse und Systeme" im Rahmen des Digitalisierungsindex geht gar nicht auf Belange des Netzzugangs nach §20 1 EnWG ein. Da das Verfahren nicht zuletzt auch unter Bezug auf das Eckpunktepapier der BNetzA zur Steigerung der Energiewendekompetenz (GBK 24-02-1#4) geführt wird, kann die Datenerhebung damit der Zielsetzung des Festlegungsverfahrens nicht gerecht werden. Der Netzzugang von Energiewendeanlagen (Erzeugungsanlagen, steuerbare Verbrauchsanlagen) ist zentral von der Leistungsfähigkeit der digitalen Prozesse und Systeme des Netzbetreibers bestimmt. Um die Zielsetzung der Festlegung durch die Erfassung der Daten im Bereich "Datenmanagement" zu erreichen, sind daher relevante Parameter im Bereich des Netzzugangs abzufragen. Dazu gehören beispielsweise die Verwaltung der Stammdaten durch den VNB gemäß dem Stand der Technik, die Vorgabekonforme Implementierung der Stammdaten-relevanten Prozesse aus GPKE und WIM in verschiedenen Automatisierungsgraden, die Anzahl an Fehlermeldungen die bei Stammdatenanfragen über die Marktkommunikation erfasst werden, etc. Erste Vorschläge für konkrete Fragen sind: (1) Zu welchem Grad findet die Aktualisierung der Stammdaten in Folge von eingehenden Marktkommunikationsnachrichten automatisch statt (100% vollautomatisch / überwiegend automatisch umgesetzt / überwiegend manuell umgesetzt/ vollständig manuell umgesetzt) (2) Folgende Prozesse mit Bezug zur Stammdatenverwaltung durch den VNB [Tabelle mit Prozessen/Use-Cases nach WIM/GPKE] sind vollautomatisch umgesetzt/halbautomatisch umgesetzt/manuell umzusetzen, (3) Wie hoch ist der Anteil an Fehlermeldungen als Antworten auf eingehende Marktkommunikationsnachrichten in Relation zu den Antworten die keine Fehlermeldungen sind. Auch hier kann eine Auswertung durch ein von der BNetzA betriebenes Testsystem (Betriebskosten für die BNetzA <15k EUR pro Jahr) ggü einer Abfrage als Excel in Betracht gezogen werden.
5	Datenübermittlung (Tenzorziffer 2, Kapitel II.5 der Festlegung)	Nur Strom	-	Blick auf internationale Best-Practices: Unverhältnismäßig hoher personeller Aufwand kann durch APIs behoben werden	Die Erhebung von Daten in Excel bindet auf der Seite der VNB sehr hohen Aufwand. Insbesondere die für die Netzservicequalität erforderlichen Daten, wie zb Dauer von Netzanschlussprozessen, sind im Fall von erwünschten (!) IT-Systemumstellungen und IT-Systemverbesserungen der Netzbetreiber nur schwer zu erheben und mit viel manuellem Aufwand verbunden. Dadurch entstehen Kosten für die Netznutzer und wertvolle Ressourcen von Fachkräften werden dauerhaft gebunden. Internationale Best-Practices zeigen bereits, wie diese Kosten vermieden werden können. So werden in Georgien einmal alle IT-Netzanschlussysteme der Netzbetreiber an ein zentrales Datenmanagementsystem des Regulierers angebunden ("electronic Journal"). Diese Best Practice ist im 7ten Benchmarking-Report des Verbandes der Europäischen Regulierer auf Seite 174 beschrieben: www.cer.eu/wp-content/uploads/2024/04/7th-Benchmarking-Report-2022.pdf . Der Regulierer enthält zu vorher definierten Punkten - zB. erstmalige Kontaktaufnahme, fertige Netzantragsstellung, Positive oder negative erste Rückmeldung, etc - einen entsprechenden Input weitergeleitet. Dies ist heute mittels APIs problemlos möglich, der Aufwand zur Datenverwaltung durch den Regulierer ist nicht höher als im Fall der heute genutzten Excel-Datenbanken. Bereits bestehende definierte Schritte - wie zB. in dem BMW-E-Prozess zur Beschleunigung der Netzanschlüsse - können hierfür genutzt werden. Statt einem jährlich wiederkehrenden signifikanten Aufwand für Datenerhebung entsteht je VNB lediglich einmalig der Aufwand für die Anbindung des eigenen IT-Systems mittels API an die Datenbank des Regulierers.
6	Datenübermittlung (Tenzorziffer 2, Kapitel II.5 der Festlegung)	Nur Strom	-	Stand der Technik der Datenübermittlung	Mit Blick auf die von der BNetzA richtigerweise (!) angestrebte Digitalisierung der VNB sollte die BNetzA mit gutem Beispiel vorangehen und auf innovativere Techniken der Datenerhebung setzen. Ein Beispiel kann das oben genannte Vorgehen in Georgien bilden. Auch eigene innovative Ideen sind zu begrüßen
7	Erhebungsbogen (Anhang zur Festlegung, Kapitel II.7 der Festlegung)	Nur Strom	-	Fehlender Vergleich des Aufwand der Datenerhebung mit EU-weiten Best-Practices	In dem Festlegungsentwurf reagiert die Bundesnetzagentur deutlich auf die Rückmeldungen zu den bisherigen Konsultationen, welche die als zu hoch bewertete Anzahl an Datenabfragen kritisiert haben. Diese Rückmeldungen kamen zu überwiegendem Teil von den betroffenen Netzbetreibern / Netzanschlussgebern. Die Perspektive der Netzanschlussnutzer wurde in den bisherigen Konsultationsbeiträgen nicht relevant gespiegelt. Folglich überrascht es nicht, dass es bisher wenige Konsultationsbeiträge gab, welche die Datenabfragen als unzureichend und nicht ausführlich genug bewertet haben. Die Bundesnetzagentur hat bisher die Chance verpasst, eine neutrale Einordnung der Anzahl der Datenerhebungen - zum Beispiel anhand von Vergleichen mit dem Vorgehen in anderen Europäischen Ländern - vorzunehmen. Bereits eine kurze Recherche (welche aus nicht einfach nachvollziehbaren Gründen nicht Gegenstand des Gutachtens war) zeigt hierzu ein eindeutiges Bild. Gerade in Ländern, in denen die Kundenzufriedenheit mit den VNB höher ist und die digitale Performance der VNB weit über der in Deutschland liegt, übersteigt der Umfang der Datenerhebungen den von der Bundesnetzagentur vorgeschlagenen signifikant. Als Beispiele mögen die Datenerhebungsbögen in UK (mit Ergebnissen der Performance der VNB auf einem vollständig anderen Niveau als in DE), in IT und ES dienen. Es erscheint angemessen für die Bundesnetzagentur, sich hier nicht auf "gefühlte" Überforderung von den bewerteten Unternehmen einzulassen, sondern anhand von faktenbasierten Vergleichen mit anderen Regulatoren in EU-Ländern selber zu messen, inwiefern das "gefühlte" Übermass an Datenerhebungen ein berechtigtes Anliegen oder eher ein natürlicher und nachvollziehbarer Reflex von regulierten Unternehmen mit privatwirtschaftlichen Interessen ist. Vorgebrachte Eindrücke ohne belastbare Grundlage sollten die Bundesnetzagentur nicht in ihrer Aufgabe der Gestaltung einer bestmöglichen Anreizregulierung sowie der Erhebung der dafür erforderlichen Daten abhalten.

8	Erhebungsbogen (Anhang zur Festlegung, Kapitel II.7 der Festlegung)	Nur Strom	-	Offenheit für zukünftige, innovative Prozesse der Datenerhebung in der Festlegung sicherstellen	Mit Blick auf internationale Best-Practices in der Qualitätsregulierung, insbesondere in der Erhebung von Daten für die Netzservicequalität, sind Datenerhebungen alleine über Excel nicht Stand der Technik bzw. wurden in vielen Fällen von Regulatoren durch innovativere Vorgehen ersetzt. Dazu zählen das Beispiel aus Georgien zur Anbindung der Verteilnetzbetreiber an eine zentrales Datenmanagementsystem des Regulierers, das sogenannte "electronic journal", sowie zB in UK die Vorgehen mittels "Customer Surveys" und die Einrichtung von Experten Panels. Dabei werden Daten nicht ausschließlich von den VNB selber erhoben und an den Regulierer weitergegeben. Vielmehr werden Aufrufe für Eingaben veröffentlicht und durch ein Expertenpanel mit starker Repräsentanz der Netzanschlussnutzer je VNB ausgewertet. Dieses Vorgehen würde als Ergebnis umfangreicher und langjähriger Erfahrungen mit Datenerhebungen alleine auf Basis von Excel-Datenerhebungen eingeführt. Da die BNetzA aktuell erstmalig weitere Qualitätskriterien neben SAIDI zu erheben anstrebt, erscheint es sehr angemessen von den hierzu in den letzten Jahrzehnten im EU-Ausland gesammelten Erfahrungen zu profitieren. Zumindest auf Basis der öffentlich einsehbaren Informationen hat bei der BNetzA keine explizite Betrachtung von verschiedenen Arten und Weisen der Datenerhebung in anderen Europäischen Ländern stattgefunden. Vielmehr scheint es eine "Vorfestlegung" auf eine ausschliessliche Abfrage via Excel gegeben zu haben. Mit Blick auf das weitere Vorgehen sollte hier in der Festlegung klargestellt werden, dass insbesondere für den wichtigen Bereich der Netzservicequalität neue Verfahren der Datenerhebung eingeführt werden können, zusätzlich zu den kurzfristig festzulegenden Erhebungen via Excel.
9	Erhebungsbogen (Anhang zur Festlegung, Kapitel II.7 der Festlegung)	Nur Strom	-	Austausch mit internationalen Regulierern über Best-Practices der Datenerhebung	Eine Berücksichtigung von internationalen Best Practices ist bei den Methoden zur Datenerhebung in dem Entwurf der Festlegung nicht sichtbar. Es scheint erstrebenswert und für die Energiewende vorteilhaft, wenn die Mitarbeitenden der BNetzA sich hierzu stärker mit zB. Europäischen Regulierern austauschen und Best Practices der Datenerhebung ermitteln.
10	Abschnitt Abschnitt 9 „Kundenmanagement“ des Erhebungsbogens (Kapitel II.7.8 der Festlegung)	Nur Strom	-	Fehlende Datenabfrage in 9: Keine Betrachtung des Kundenmanagements im Rahmen des Netzzugangs (Verwaltung und Kommunikation zu kaufmännisch-bilanziellen Abwicklung von Kundenanliegen)	Die aktuelle Definition des "Kundenmanagements" im Rahmen des Digitalisierungsindex wird durch die vollständige Exklusion der Belange des Netzzugangs nach §20 1 EnWG im aktuellen Festlegungsentwurf in einer für die Zielsetzung des Festlegungsverfahrens sehr nachteiligen Art und Weise eingeschränkt. Um die Zielsetzung der Festlegung durch die Erfassung der Daten im Bereich "Kundenmanagement" zu unterstützen, sollten hier relevante Parameter im Bereich des Netzzugangs im Kundenmanagement abgefragt werden. Dazu gehören beispielsweise die automatisierte Option für Bestellungen des §14a Modul 1/2/3, die Möglichkeit zur Übermittlung von Teilnehmenden und Aufteilungsschlüsseln im Rahmen von Gemeinschaftlicher Gebäudeversorgung, Mieterstrom und Energy Sharing, die Möglichkeit zur Bestellung von spezifischen Messkonzepten für Elektromobilität, Wärmepumpen und stromsystemunterstützenden Speicher, und weiterer Belange. Erste Vorschläge für konkrete Fragen könnten sein: (1) kann in ihrem Kundenportal die Bestellung für [Tabelle: Modul 3, Messkonzept für grün&grau genutzte Speicher,...] ausgelöst werden? (2) Kann in Ihrem Kundenportal der virtuelle Summenzähler bestellt werden (ja, mit vorgegebenem Aufteilungsschlüssel / ja, mit Auswahloptionen zum Aufteilungsschlüssel / nein) (3) Können in ihrem Kundenportal die Teilnehmenden und der Aufteilungsschlüssel übermittelt werden für [Tabelle: GGV/ Mieterstrom/Energy Sharing]. (4) Welche Aufteilungsschlüssel können übermittelt werden (statisch/dynamisch/statisch-dynamisch/individuell). Eine Priorisierung der entsprechenden Anwendungsfälle / die Gestaltung der Anreizfunktion hierzu kann im Nachgang im Rahmen der Methodenfestlegung erfolgen - eine Datenerfassung wie bisher hier vorgeschlagen mit ausschliesslichem Fokus auf den Pflichtenbereich "Netzanschluss" wird der Zielsetzung der Festlegung jedoch keinesfalls gerecht.
11	Abschnitt Abschnitt 9 „Kundenmanagement“ des Erhebungsbogens (Kapitel II.7.8 der Festlegung)	Nur Strom	-	Fehlende Berücksichtigung von Best-Practices im Internationalen Kontext mit Kundenmanagement	Unabhängig von der separat und nachfolgend zu erhebenden Frage der Kundenzufriedenheit (welche EU-Weit bereits absoluter Standard der Anreizregulierung ist) erscheint es sinnvoll in dem Bereich "Kundenmanagement" als Unterpunkt des "Digitalisierungsindex" nicht ausschliesslich auf die Prozesse zu fokussieren, welche den beauftragten Gutachtern offensichtlich gut bekannt waren. Vielmehr scheint es angemessen, hier von den entsprechenden Erhebungsformularen aus anderen EU-Ländern zu lernen. So werden zB. standardmäßig in UK, AUS, IT, ES Quantitative Abfragen erhoben, wie viele Kundenanfragen erhalten wurden, wieviele davon unbeantwortet wurden (zB. hotline-dropouts), wie viele Anfragen über Social Media eingegangen und beantwortet wurden etc. Sofern eine Digitalisierung des Kundenmanagements gemäß einer Vision für die Jahre 2030+ angestrebt wird, erscheint es nicht angemessen, die Abfragen alleine auf die Mindestkriterien der frühere 2010er zu fokussieren.
12	Erhebungsbogen (Anhang zur Festlegung, Kapitel II.7 der Festlegung)	Nur Strom	-	Ersatz für die weggefallenen Fragen zu "Marktbetrieb"	Mit der Abfrage zu "Marktbetrieb" waren die einzigen Parameter abgefragt, welche die Qualität des VNB mit Blick auf die Erledigung der Pflichten im Bereich des Netzzugang betroffen haben. Insbesondere wurde darin die mit Blick auf das vom BMWWE angestrebte Ziel der Abschaffung der festen Einspeisevergütung besonders wichtige Thema der Direktvermarktung von erwarteten Millionen kleiner PV-Anlagen ersatzlos gestrichen. Inhaltlich erscheint es angemessen, die entsprechenden Ziele im Rahmen der Datenerhebung weiter zu verfolgen. Dafür besonders geeignet sind konkrete Fragen zu den für den Marktbetrieb kleiner PV-Anlagen besonders relevanten Prozesse, welche vollautomatisch ablaufen sollten. An geeigneter Stelle - zum Beispiel innerhalb der "Digitalisierung der Prozesse" im Digitalisierungsindex könnten entsprechende Abfragen vorgenommen werden. Folgende Fragen erscheinen hierfür angemessen in Abschnitt 7: (1) Wird die Bereitstellung einer MaLo-ID gemäß §8b EEG unabhängig von der Inbetriebnahme einer PV-Anlage innerhalb von 4 Wochen nach Netzanschlusszusage gewährleistet (2) Wird der gemäß Festlegung BK6-24-174 verpflichtende Prozess "Neuanlage" vollautomatisiert umgesetzt, (3) finden die Prozesse zum Wechsel der Bilanzierung nach Einbau eines Smart Meters (Kapitel 7 der BDEW-Anwendungshilfe zu LF24) vollautomatisch statt und innerhalb welcher Zeitdauer (<2 Tage, <5 Tage, <10Tage, <20 Tage, <30 Tage)
13	Abschnitt 4 „Netzanschlussbegehren Erzeugungsanlagen“ und Abschnitt 5 „Netzanschlussbegehren von Verbrauchseinrichtungen und Speichern“ des Erhebungsbogens (Kapitel II.7.4 der Festlegung)	Nur Strom	-	Unklare Doppelzählungen von Anschlussbegehren in Vorjahren	Die aktuelle Definition 4.2 birgt eine signifikante Gefahr dazu, dass Netzanschlussanträge aus den Vorjahren als neue Anträge erfasst werden - da nicht exakt klargestellt wird, wann es sich um ein "angepasstes" Projekt und wann es sich um ein "neues" Projekt handelt, welches erstmalig vollständig beantragt wird. Gerade mit Blick auf evtl. neue Netzanträge nach der Einführung von FCAs könnte dies relevant werden. Eine innovative Art der Datenübermittlung mittels API zwischen VNB-Systemen und der BNetzA-Datenbank - wie die vom Regulator in Georgien angewandte (Beschreibung oben) - könnte hier einfache Abhilfe schaffen.
14	Abschnitt 4 „Netzanschlussbegehren Erzeugungsanlagen“ und Abschnitt 5 „Netzanschlussbegehren von Verbrauchseinrichtungen und Speichern“ des Erhebungsbogens (Kapitel II.7.4 der Festlegung)	Nur Strom	-	Keine Erfassung der elektronischen Erhebung von Daten in operativen Vorgängen zur Netzanschlusseinrichtung und -prüfung	Die Automatisierung der Kernprozesse sollte wie dargelegt im Fokus der Stärkung der Digitalisierung und Digitalkompetenzerweiterung der Netzbetreiber stehen. In diese Richtung sollte die Ende-zu-Ende Betrachtung gestärkt werden: Welcher Anteil der operativen Vorgänge wird mit sofortiger elektronischer Datenerhebung realisiert (z.B. im Feld mittels Tablets, über Web-Portale oder APIs)? In welchem Anteil ist danach noch eine manuelle Übertragung in ein anderes System nötig? Umgekehrt auch: In wie vielen Prozessen werden Daten noch auf Papier-, Excel- oder PDF-Formularen erhoben?
15	Abschnitt 4 „Netzanschlussbegehren Erzeugungsanlagen“ und Abschnitt 5 „Netzanschlussbegehren von Verbrauchseinrichtungen und Speichern“ des Erhebungsbogens (Kapitel II.7.4 der Festlegung)	Nur Strom	-	Keine Berücksichtigung des oftmals mangelhaften Stammdatenzustands bei Netzbetreibern	Bei allen Prozessen zur komplexen Messstelle ist der Anschlussnehmer (nicht der Anschlussnutzer) essentiell, sobald Prozesse zum Netzanschluss betroffen sind. Dieser ist, zum Beispiel aufgrund von Eigentümerwechseln oftmals nicht bekannt, was zu erheblichen Verzögerungen in der Realisierung von Energiewendeleistungen führt. Es ist daher sinnvoll, den Fragenkomplex zum Netzanschluss zu ergänzen um Fragen wie: Wie groß ist der Anteil verifiziert bekannter Anschlussnehmer im Netzgebiet? Wie groß ist der Anteil der Netzanschlüsse für die aktuelle Anschlussverträge vorliegen?

16	Abschnitt 4 „Netzanschlussbegehren Erzeugungsanlagen“ und Abschnitt 5 „Netzanschlussbegehren von Verbrauchseinrichtungen und Speichern“ des Erhebungsbogens (Kapitel II.7.4 der Festlegung)	Nur Strom	-	Sehr hoher Aufwand in der Datenerfassung und erwartete schlechte Datenqualität	Die Kriterien 4.3.1 und 4.3.2 sind erwartungsgemäß mit einem hohen Zeitaufwand für die Erhebung verbunden. Gleichzeitig sind diese absolut zentrale Kriterien um die Performance der VNB zu erfassen. Eine innovative IT-Lösung wie die in Georgien angewandte (API-Basierte Übermittlung der Netzanschlussprozessdaten an den Regulator) kann hier Arbeit erleichtern und Qualität der Datenerfassung verbessern.
17	Abschnitt 4 „Netzanschlussbegehren Erzeugungsanlagen“ und Abschnitt 5 „Netzanschlussbegehren von Verbrauchseinrichtungen und Speichern“ des Erhebungsbogens (Kapitel II.7.4 der Festlegung)	Nur Strom	-	Fehlende Berücksichtigung der speziellen Herausforderungen mit innovativen Netzanschlusskonzepten in der Niederspannung	Die Parameter 4.3.1 und 4.3.2 erfassen lediglich den Zeitraum ab vollständigem Eingang der Netzanschlussanfrage. In der Praxis zeigt sich insbesondere bei innovativen Konzepten wie Gemeinschaftlicher Gebäudeversorgung, Mieterstrom etc. (relevant für 50% der Netznutzer die in Mehrfamilienhauswohnungen leben und von der kommenden PV-Pflicht betroffen sind), dass ein vollständiger Netzanschlussantrag nicht möglich ist, solange die Modalitäten der Messkonzepte etc. nicht geklärt sind. Hier könnte mindestens rein informativ eine Abfrage über die Dauer der Klärung von Netzanschlusskonzepten etc. eingeführt werden.
18	Abschnitt 4 „Netzanschlussbegehren Erzeugungsanlagen“ und Abschnitt 5 „Netzanschlussbegehren von Verbrauchseinrichtungen und Speichern“ des Erhebungsbogens (Kapitel II.7.4 der Festlegung)	Nur Strom	-	Fehlende Berücksichtigung der Quote vollständiger zu unvollständiger Anfragen	Bei den Netzanschlüssen wird immer auf die „vollständigen/qualifizierten“ Begehren abgestellt. Wie dargelegt, entsteht allerdings eine Vielzahl von Problemen bereits vorher, weil vollständige Anfragen entweder aufgrund unvollständiger Formulierung der Anforderungen (beispielsweise bei neu eingeführten Formaten wie der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung) oder aufgrund mangelhafter IT Strukturen nicht möglich sind. Es ist immer besonders einfach, Anfragen als „unvollständig“ abzulehnen; so tauchen sie nicht in der Statistik auf. Es sollte daher jeweils auch die Quote erfasst werden aus allen Anfragen zu den als „vollständig“ qualifizierten Anfragen. Ziel: Prozesse, Web-Formulare und Eingabepflichten müssen so gestaltet sein, dass möglichst viele Anträge direkt richtig gestellt werden können. Eine gewisse Fehlerquote ist unausweichlich, aber es muss Zielsetzung sein, die Hürden niedrig und die Benutzerfreundlichkeit hoch zu halten und nicht möglichst viele Anfragen abzuschrecken oder aufgrund von Formfehlern abzulehnen.
19	Abschnitt 7 „Digitale Prozesse und Systeme“ des Erhebungsbogens (Kapitel II.7.6 der Festlegung)	Nur Strom	-	Software zur Automatisierten Netzplanung - 7.1	Die aktuelle Definition der Abfrage unter 7.1 wird im Reiter "Definitionen" nicht weiter spezifiziert. Gemäß der sehr knappen Frage beinhaltet ein "ja" auch die Nutzung von Microsoft Excel für die Netzplanung, sowie die Nutzung von Software der ersten Generation der Netzplanung aus den 90er Jahren. Weder die Qualität der Software noch die finanziellen Implikationen lassen sich aktuell mit der Datenabfrage bewerten. Anzustreben wäre hier eine detailliertere Definition, welche Mindestkriterien für in der Netzplanung genutzte Software beinhaltet. Sofern erforderlich, könnte dies auch differenziert für verschiedene Netzbetreiber-Kategorien oder Netzbereiche erfolgen. Da der Aufwand für die Beantwortung der Frage hier vernachlässigbar ist, erscheint dies wichtig. In der Praxis wird die Auswahl "ja" zu einer Erhöhung der Erlösobergrenze um x EUR führen - sofern die BNetzA anstrebt, einen Anreiz für die Nutzung fortschrittlicher Software zu geben - was zu begrüßen wäre - sind hier Mindestkriterien erforderlich.
20	Datendefinitionen (Tenorziffer 2.3, Kapitel II.5.3 der Festlegung)	Nur Strom	-	Prognose zur Netzauslastung - 7.2	Zu 7.2 Da die VNB verpflichtet sind, Viertelstündliche zeitvariable Netzentgelte zu definieren für §14a Modul 3 scheint es erstrebenswert, mindestens 15-Minutenscharfe Netzauslastungsprognosen zu erstellen. Die Möglichkeit zur Antwort sollte daher erweitert werden um die Optionen "15-Minütig" und "in geringerem Intervall als 15-minütig"
21	Datendefinitionen (Tenorziffer 2.3, Kapitel II.5.3 der Festlegung)	Nur Strom	-	Einsatz von KI - 7.3	Die aktuell sehr knapp gehaltene Definition der Frage lässt nmV ein "ja" zu, sobald ChatGPT für die Rechtschreibprüfung für Emails in der Kundenkommunikation durch den Sachbearbeiter eingesetzt wird, oder für die Emails der Kommunikation mit Softwareanbietern für den Netzbetrieb. Da ein "ja" erwartungsgemäß direkt mit finanziellen Vorteilen verbunden sein wird, scheint hier eine stärkere Spezifizierung der Anforderungen sinnvoll.
22	Abschnitt 7 „Digitale Prozesse und Systeme“ des Erhebungsbogens (Kapitel II.7.6 der Festlegung)	Nur Strom	-	Einsatz von KI - 7.3	Die Formulierung der Abfrage zur KI suggeriert, der Einsatz würde pauschal die Qualität erhöhen. Sinnvoll wäre, die Abfrage mit Blick auf die KI induzierte Produktivitätssteigerung umzuformulieren, zum Beispiel mit folgenden Fragen: Wie viele Prozesse werden automatisiert durch KI ausgewertet? Konnten Stammdaten-Fehler durch KI erfasst werden, wenn ja welche? Werden Stammdatenfehler durch KI automatisiert behoben? Werden Messwerte durch KI automatisiert geprüft und plausibilisiert?
23	Abschnitt 7 „Digitale Prozesse und Systeme“ des Erhebungsbogens (Kapitel II.7.6 der Festlegung)	Nur Strom	-	Einsatz von KI - 7.3	Erst der gezielte Einsatz von KI durch geschulte Mitarbeitende erhöht die Produktivität. Es ist daher sinnvoll, die Abfrage zu ergänzen um Fragen zum Ausbildungsstand der Mitarbeitenden: Wie hoch ist der Prozentsatz der Mitarbeitenden, die digital kompetent geschult worden sind? Werden Mitarbeitende regelmäßig im Einsatz der eigenen Instrumente und Prozesse geschult? Wie viele Kernprozesse werden von Dienstleistern ausgeführt? Welche Fortbildungsformate bestehen für Mitarbeitende zur kompetenten Steuerung der Dienstleister und wie hoch ist der Prozentsatz der Mitarbeitenden, der diese Schulungen regelmäßig absolviert und messbar (zum Beispiel durch Zertifizierungen) die eigenen Kompetenzen erweitert?
24	Abschnitt Abschnitt 9 „Kundenmanagement“ des Erhebungsbogens (Kapitel II.7.8 der Festlegung)	Nur Strom	-	9.3 - Formulierung irreführend	Die Frage und Antwortoptionen sind irreführend formuliert. In der Frage wird durch das Wort "ausschliesslich" impliziert, dass dies die "beste" Antwort sei - die Antwortoptionen legen jedoch anderes nahe. Vorschlag: "ausschliesslich" ersetzen durch "alle"
25	Abschnitt Abschnitt 9 „Kundenmanagement“ des Erhebungsbogens (Kapitel II.7.8 der Festlegung)	Nur Strom	-	Keine finanziellen Vorteile durch gesetzeskonformes Verhalten?	Bei den Fragen 9.1 und 9.4 ist ggf. zu prüfen, inwiefern hier gesetzliche Vorgaben abgefragt werden, welche im Fall einer Antwort "nein" direkte Aufsichtsmaßnahmen der BNetzA nach sich ziehen sollten. Zusätzlich ist zu prüfen, inwiefern hier ein "Sonderabzugsbetrag" in angemessener Höhe (ausreichend für die Motivation zu gesetzeskonformem Verhalten) vorzusehen ist. Eine finanzielle Belohnung für gesetzeskonformes Verhalten erscheint fraglich.
26	Abschnitt Abschnitt 9 „Kundenmanagement“ des Erhebungsbogens (Kapitel II.7.8 der Festlegung)	Nur Strom	-	Erhebung von qualitätsrelevanten Daten in Ergänzung zur Gesetzeserfüllung	Bei den Fragen 9.1 und 9.4 handelt es sich größtenteils um die Abfrage nach der Erfüllung von Gesetzen. Um eine relevante Anreizwirkung zu entfalten, könnten hier zusätzlich qualitative Kriterien in Betracht gezogen werden. Statt "Bearbeitung und Beantwortung von Netzanschlussbegehren" (=gesetzliche Pflicht?) könnte zB, abgefragt werden, "Beantwortung von Netzanschlussbegehren innerhalb von a / b / c / d Tagen". Gleiches könnte auf die Frage 9.6.1 und andere angewendet werden: wie lange dauert die Angabe des nächstgelegenen Netzverknüpfungspunktes, der Kostenschätzung etc. --> hierdurch könnte im Rahmen der Methodenfestlegung ein Anreiz gegeben werden, um besser zu werden, ggf. auch indem neue Software eingeführt wird.
27	Abschnitt Abschnitt 9 „Kundenmanagement“ des Erhebungsbogens (Kapitel II.7.8 der Festlegung)	Nur Strom	-	Fehlende Berücksichtigung von Daten zu einem neu eingerichteten Netzanschluss	Für Anschlussnutzer ist die Bereitstellung von Daten zu einem neu eingerichteten Netzanschluss relevant, das umfasst insbesondere die elektronische Bereitstellung der MaLo-ID und der MeLo-ID.

28	Abschnitt 7 „Digitale Prozesse und Systeme“ des Erhebungsbogens (Kapitel II.7.6 der Festlegung)	Nur Strom	-	Fehlende Berücksichtigung der zugrundeliegenden Strukturen des Stammdatenmanagements	<p>Die aktuelle Definition des Bereichs "Digitale Prozesse und Systeme" im Rahmen des Digitalisierungsindex geht nicht auf die Struktur der Stammdatenverwaltung ein, die allen Stammdatenprozessen zugrundeliegt. Die Qualität der Stammdaten über die verschiedenen Marktpartner hinweg ist derzeit schlecht; und mit weiter steigender Komplexität von Lokationsbündeln, Messsystemen, Produkten, Zuordnungen und deren zeitlichen Abgrenzungen wird das Problem immer größer. Stimmt die Sicht verschiedener Marktpartner auf die Realität nicht überein, weil ihre Stammdaten unterschiedlich sind, so werden Nachrichten direkt abgewiesen oder Geschäftsprozesse abgebrochen, was zumeist eine aufwändige manuelle Klärung nach sich zieht. Um die Zielsetzung der Festlegung durch die Erfassung der Daten im Bereich "Digitale Prozesse und Systeme" zu erreichen, sind daher relevante Parameter im Bereich der Stammdatenverwaltung abzufragen. An anderer Stelle im Dokument verweisen wir bereits auf die Abfrage von Daten zur Automatisierung von Prozessen der Stammdatenverwaltung. Wesentlich ist hierzu allerdings die zugrundeliegende Architektur der Bereitstellung und Abfrage von Stammdaten. Derzeit werden Stammdaten an alle Berechtigten verteilt und müssen dann über verteilte Systeme hinweg konsistent gehalten werden. Zielführender ist es, Stammdaten beim Verantwortlichen vorzuhalten und Berechtigte diese bei Bedarf synchron abfragen zu lassen. Die synchrone Stammdatenabfrage ermöglicht eine einfachere Architektur der Client-Systeme, reduziert den Zeitraum von Inkonsistenzen und stellt bei einer Datenabfrage zu Prozessbeginn sicher, dass Entscheidungen auf Grundlage aktueller Daten getroffen werden. Voraussetzung für die synchrone Stammdatenabfrage ist eine API-Architektur nach dem Client-Server-Prinzip, sowie Server, welche die eingehenden Anfragen mit geringer Latenz beantworten können. Beides mag in der Anfangszeit der MaKo ein Problem gewesen sein, ist aber heute Stand der Technik. Die im Rahmen des Vorgangs zur Web-API ("Konzept zur Nutzung und Veröffentlichung von API-Webdiensten") zur Konsultation gestellten Webdienste sehen jedoch die synchrone Stammdatenabfrage nicht vor, sondern setzen weiterhin ausschließlich auf asynchrones Messaging und verteilte Datenhaltung. Diese lineare Fortschreibung des Kommunikationsmodells aus der EDIFACT-Ara halten wir für ungeeignet, um den vorhandenen Problemen zu begegnen.</p> <p>In der Datenerhebung wäre es sinnvoll im Rahmen der Stammdatenverwaltung und des Stammdatenmanagements mindestens folgende Punkte abzufragen: (1) Für welche der Folgenden Prozesse [Tabelle mit Prozessen/Use Cases nach WIM/GPKE] ist eine Stammdatenverwaltung beim Verantwortlichen mit anlassbezogener synchroner Abfrage zur Aktualisierung der Stammdaten als Berechtigter implementiert; (2) Berechtigte werden über eine Änderung der Stammdaten informiert (a) via Messaging mit vollständigem Datensatz (b) via Benachrichtigung über eine Datenänderung mit anschließender Möglichkeit des Abrufs der geänderten Daten über ein Client-System (c) manuell auf Anfrage; (3) Bewegungsdaten werden berechtigten zur synchronen Abfrage bereitgestellt für alle Stammdatenprozesse / für die überwiegende Anzahl der Stammdatenprozesse / für einen Teil der Stammdatenprozesse / gar nicht.</p>
29	Abschnitt 7 „Digitale Prozesse und Systeme“ des Erhebungsbogens (Kapitel II.7.6 der Festlegung)	Nur Strom	-	Fehlende Berücksichtigung eines einzuführenden, einheitlichen Datenmodells in der Stammdatenverwaltung und darauf aufbauend der Architektur der Stammdatenverwaltung und -abfrage	<p>Damit die energiewirtschaftlichen Geschäftsprozesse zwischen verschiedenen Marktpartnern erfolgreich abgewickelt werden können, benötigen alle Beteiligten ein gemeinsames Modell der verwendeten Objekte, Gebiete, Werte, etc., sowie deren Zusammenhänge. Wie in jedem Datenmodell gibt es dabei unveränderliche Werte; eine Reihe von Entitäten mit Identität, Eigenschaften und veränderlichem Zustand; sowie Beziehungen zwischen diesen. Spezifisch für die Energiewirtschaft sind die vielen über Zeit veränderlichen und abgegrenzten Zuordnungen. Zum Modell gehören darüber hinaus fachliche Bedingungen, welche Korrektheit und Konsistenz sicherstellen. Das energiewirtschaftliche Datenmodell inklusiver der fachlichen Bedingungen ist auf Ebene der Anwendungsfälle nach GPKE, MaBiS und WIM leider nicht explizit spezifiziert, was zu unterschiedlichen Interpretationen zwischen den Marktpartnern führt. Zentral für die Verbesserung der Stammdatenbezogenen Prozesse ist folglich die Abstimmung eines gemeinsamen Datenmodells, die Definition von fachlich strukturierte, granularen Einzelressourcen und die daran anschließende Einführung einer einheitlichen Referenzierung, wobei Ressourcen mittels URL identifiziert und referenziert werden können sollten. Um Geschäftsprozesse mittels Marktkommunikation abzuwickeln, braucht es eine Repräsentation des Modells für den Datenaustausch. Aktuell ist diese Repräsentation über viele EDIFACT-Dokumente verteilt, je nach Anwendungsfall und Kommunikationspartner. Zentral für die Verbesserung der Stammdatenbezogenen Prozesse ist folglich die Abstimmung eines gemeinsamen Datenmodells, die Definition von fachlich strukturierte, granularen Einzelressourcen und die daran anschließende Einführung einer einheitlichen Referenzierung, wobei Ressourcen mittels URL identifiziert und referenziert werden können sollten. Dementsprechend ist es folglich sinnvoll zur Bewertung der Qualität der Datenverwaltung die Abfrage folgende Parameter vorzubereiten: (1) Die Überführung von Dokumenten in Ressourcen ist vollständig erfolgt / überwiegend erfolgt / teilweise erfolgt / begonnen / noch nicht erfolgt. (2) Die Identifikation von Ressourcen via URL ist vollständig erfolgt / überwiegend erfolgt / teilweise erfolgt / begonnen / noch nicht erfolgt. (3) Die Referenzierung von Ressourcen via URL ist vollständig erfolgt / überwiegend erfolgt / teilweise erfolgt / begonnen / noch nicht erfolgt.</p>
30	Abschnitt Abschnitt 9 „Kundenmanagement“ des Erhebungsbogens (Kapitel II.7.8 der Festlegung)	Nur Strom	-	Qualitätskontrolle bei der Dateneingabe im Kundenmanagement	<p>Die derzeitige Fehleranfälligkeit bei Stammdaten legt nahe, mindestens folgende Kriterien der Qualitätskontrolle bei der Dateneingabe in Webportalen abzufragen: (1) Unzulässige Werte in Eingabefeldern sind nicht darstellbar: in allen Eingabefeldern realisiert / überwiegend realisiert / teilweise realisiert / nicht realisiert. (2) Redundanz in der Dateneingabe ist vollständig vermieden / überwiegend vermieden / nicht erfasst.</p>
31	Abschnitt 7 „Digitale Prozesse und Systeme“ des Erhebungsbogens (Kapitel II.7.6 der Festlegung)	Nur Strom	-	Keine Berücksichtigung von Fragen zur Cybersecurity, mit Ausnahme der Frage ob in diesem Bereich KI eingesetzt wird.	<p>Zwar wird allgemein abgefragt, ob KI im Bereich zum Einsatz kommt (allerdings ohne näher zu klassifizieren, welche KI, in welcher Weise und mit welchem Gewinn für die Produktivität), es gibt jedoch keinen eigenen Fragenbereich zur Cybersicherheit. Das erstaunt. Mindestens die folgenden Fragen sollten diesbezüglich ergänzt werden: Gibt es interne Trainings zur Cybersicherheit? Werden Mitarbeitende regelmäßig geschult und die Schulung durch Zertifizierung oder anderweitig messbar nachgehalten? Gibt es Meldeverfahren für Fehler? Gibt es Prozesse zur Fehlerauswertung und -behebung zur Beherrschung von Schwachstellen, bevor daraus kritische Vorfälle werden?</p>